

Praktikumsplan/ Aufgabenbeschreibung

in Ergänzung zum Praktikumsvertrag zwecks Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen an das Pflichtpraktikum gemäß der Praktikumsordnung des FB 1 der HWR Berlin

Der/Die Student/in der HWR Berlin _____

im Bachelor-/Master-Studiengang _____

absolviert in dem Zeitraum vom _____ bis _____ (= _____ Monate)

in unserem Unternehmen/ unserer Institution _____

ein Pflichtpraktikum gemäß der Praktikumsordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin

Der/ die oben genannte Studierende wird zum Zweck der studentischen Ausbildung insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen eingesetzt. **Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Ausbildung gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung des FB 1 der HWR im genannten Zeitraum durchzuführen.**

Tätigkeitsbereiche im Pflichtpraktikum:

Beabsichtigte Lernergebnisse: Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die bis zum Ende der Praxisphase erworben werden sollen

Hinweis: Die hier genannten Inhalte des Praktikums dienen der Prüfung nach § 2, § 4 und § 8 (siehe S. 2) auf Angemessenheit entsprechend der Praktikumsordnung und sichern den Ausbildungscharakter der Praxisphase. **Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben, kann die Praxisphase als Pflichtpraktikum gewertet werden.**

Ort, Datum

Stempel
(sofern vorhanden)

Unterschrift
Ausbildungsbeauftragte(r) der Praktikumsstelle

Auszüge aus der PrakO des FB 1 der HWR Berlin vom 26.04.2016

§ 8 Praktikumsplan

(1) Der Praktikumsplan beschreibt die auf die jeweilige Praktikantin oder den jeweiligen Praktikanten bezogenen Tätigkeiten und Tätigkeits-/Einsatzbereiche bei der Praktikumsstelle. Er stellt sicher, dass der Inhalt der Tätigkeiten den allgemeinen Zielen des Praxissemesters entspricht und angemessen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ist.

(2) Der Praktikumsplan ist von der Praktikumsstelle als Firmendokument zu erstellen und der Praxisbetreuung vorzulegen.

§ 4 Beschaffung und Wechsel von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen; die Angemessenheit des Praktikumsplatzes wird von der oder dem Praxisbeauftragten in Abstimmung mit der Studiengangsleitung überprüft. Die Bestätigung und Anerkennung des Praktikumsplatzes erfolgt durch Zulassung zum Praxissemester.

§ 2 Allgemeine Ziele des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester hat das Ziel, die Studierenden unter Anleitung mit Problemstellungen und -lösungen in Praxisinstitutionen vertraut zu machen. Das Praxissemester soll die Anwendung des im Studium erworbenen Wissens ermöglichen und zur Vertiefung der Inhalte von Spezialisierungen beitragen.

(2) Studierenden in den Bachelorstudiengängen soll das Praxissemester die Anwendung des im jeweiligen Ersten Studienabschnitt erworbenen Wissens ermöglichen und möglichst mit den jeweiligen Studienvertiefungen des Zweiten Studienabschnitts im Zusammenhang stehen.

(3) Die Tätigkeitsbereiche in den Praktikumsstellen sollen in den potenziellen Berufsfeldern derjenigen liegen, die den jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang absolvieren.